

## Kreis Olpe

Der Landrat

FD Personal, Schulen, Sport und Kultur

AZ:

## Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21.04.2011

87/2011

| Beratungsfolge       | Termin     | TOP | Ergebnis                     |
|----------------------|------------|-----|------------------------------|
| Förderschulausschuss | 30.05.2011 | 3.  | Einstimmig, 0 Enthaltung(en) |
| Kreisausschuss       | 20.06.2011 | 7.  | Einstimmig, 2 Enthaltung(en) |
| Kreistag             | 11.07.2011 | 6.  |                              |

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Friedhelm Zeppenfeld

### **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**hier: Antrag des Vereins Gemeinsam leben, gemeinsam lernen - Olpe<sup>plus</sup> e.V. Olpe zur Erarbeitung eines Inklusionsplanes**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag dankt den Antragsstellern und den hinter ihnen stehenden Vereinen und Organisationen für ihre Initiative.
2. Der Kreistag befürwortet die Zielsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention, ein inklusives Bildungssystem für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule aufzubauen.
3. Der Kreistag erwartet, dass die Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich die erforderlichen rechtlichen, pädagogischen und finanziellen Voraussetzungen schafft.
4. Der Landrat wird beauftragt,
  - in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden einen kommunalen Inklusionsplan zu erstellen, der die noch ausstehenden Vorgaben des Landes NRW als Schulgesetzgeber berücksichtigt und parallel hierzu die weitere Entwicklung zur schulischen Inklusion im Kreis Olpe vorbereitet,
  - Eltern, Schulen, Kindergärten und die Öffentlichkeit über die Zielsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich und ihre Umsetzung im Kreis Olpe aktiv und gezielt zu informieren.

**Sachverhalt/Begründung:****I.**

Die Antragsteller und die den Antrag mit tragenden Vereine und Organisationen setzen sich dafür ein, dass die allgemeine Schule in Zukunft der Regelförderort für Kinder mit Behinderung wird und dass diese Kinder einen „Rechtsanspruch auf Inklusion“ brauchen. Um zeitnah dieser Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe gerecht werden zu können, beantragen sie u.a. die Erstellung eines Inklusionsplanes innerhalb der nächsten zwei Jahre, der unter Einbeziehung der zuständigen Stellen die weitere Entwicklung zur schulischen Inklusion im Kreis Olpe vorbereitet.

Ziel dieses Inklusionsplanes soll eine kontinuierliche Steigerung der Integrationsquote an den allgemeinen Schulen bis zum Jahr 2015 zumindest auf europäisches Niveau (mehr als 80%) sein - bei hoher Unterrichtsqualität und individueller Förderung aller Schülerinnen und Schüler.

Der Antrag vom 31.01.2011 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

**II.**

Der Kreistag des Kreises Olpe hat mit Beschluss vom 11.04.2011 - KT- Drucks.-Nr.: 80/2011 - diesen Bürgerantrag zur weiteren Beratung zunächst an den Förderschulausschuss als zuständigem Fachausschuss verwiesen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft der Kreistag in seiner Sitzung am 11.07.2011

Bereits mit der Informationsvorlage Drucks.-Nr.: 18/2011 wurde sowohl im Förderschulausschuss am 21.02.2011 als auch im Kreisausschuss am 21. 03. 2011 zum Thema UN-Behindertenrechtskonvention und zur Inklusion im Bereich der sonderpädagogischen Förderung ausführlich berichtet.

**III.**

Die Zielvorgabe des Art. 24 UN-BRK, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen, ist zu begrüßen; die Intention des Antrages ist grundsätzlich zu unterstützen.

Die Umsetzungsverantwortung liegt in erster Linie beim Land Nordrhein-Westfalen als zuständigem Gesetzgeber für die Bildungspolitik. Das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern erfordert personelle, sächliche und räumliche Grundlagen, auf die sich das allgemeine Bildungssystem schrittweise vorbereiten muss. Die Schulorganisation, die Richtlinien, Bildungs- und Lernpläne, die Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung sind perspektivisch so zu gestalten, dass an den allgemeinen Schulen ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich auch Kinder und Jugendliche mit Behinde-

rung bestmöglich entfalten können und ein höchstmögliches Maß an Aktivität und gleichberechtigter Teilhabe für sich erreichen.

Es ist daher in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden deutlich darauf hin zu weisen, dass zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK eine Änderung des Schulgesetzes NRW zur Sicherung des Rechts auf inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen unter Wahrung des Konnexitätsprinzips vorzunehmen ist. Im Anschluss an diese Entscheidung bzw. Vorgabe des Landesgesetzgebers bedarf es sodann eines mehrjährigen Prozesses, um das Ziel einer weitgehenden inklusiven Beschulung zu erreichen.

Wie der Umbau der Förderschullandschaft genau von der Landesregierung beabsichtigt ist, ist noch nicht bekannt. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat im Januar 2011 eine Projektgruppe eingerichtet, die alle Aspekte der Querschnittsaufgabe Inklusion für alle Schulbereiche bearbeiten soll. Die Projektgruppe soll bis zum Sommer 2011 insbesondere Eckpfeiler für einen Inklusionsplan auf Landesebene erarbeiten.

Nach Auskunft der Landesregierung soll eine Änderung des Schulgesetzes durch Aufnahme eines Individualanspruches auf inklusive Beschulung voraussichtlich zum 01.08.2012 wirksam werden.

#### IV.

Zu den einzelnen Forderungen der Antragsteller und der den Antrag mit tragenden Vereine und Organisationen im Einzelnen:

Zur Wahrnehmung der kommunalen Verantwortung im Schulbereich ist ein auf die Gegebenheiten im Kreis Olpe ausgerichteter kommunaler Inklusionsplan in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden und den übrigen Schulträgern im Kreis Olpe zu erstellen. Dabei wird entscheidend sein, in welchen zeitlichen Schritten und mit welchen Regelungsinhalten das Land die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür schafft. Hieran wird sich auch der kommunale Inklusionsplan für den Kreis Olpe zu orientieren haben.

Ob die im Antrag formulierte Zielsetzung einer kontinuierlichen Steigerung der Integrationsquote bis zum Jahr 2015 auf mehr als 80 % und damit auf europäisches Niveau zu erreichen ist, bleibt abzuwarten. Nach Einschätzung von Wissenschaftlern und Experten ist das Ziel einer 80%igen inklusiven Beschulung in den allgemeinen Schulen realistischer Weise wohl erst in einem Zeitraum von 8 – 10 Jahren nach einer Änderung des Schulgesetzes zu schaffen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass es eine bedeutende Gruppe von Kindern mit (Mehrfach-) Behinderungen gibt, denen auch zukünftig eine optimale Förderung nur im Rahmen spezifizierter Einrichtungen, wie sie derzeit mit den Förderschulen bestehen, angeboten werden kann. Deshalb sollte die Umsetzung einer Zielmarke „80% inklusive Beschulung“ im Inklusionsplan nicht auf ein festes Datum fixiert werden, sondern deutlich gemacht werden, dass die erforderlichen Schritte jetzt eingeleitet werden müssen, um die innere Schulentwicklung in den einzelnen allgemeinen Schulen gemeinsam mit Sonderpädagogen im Bezug auf inklusiven Unterricht zu forcieren.

Die Schaffung der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterrichts (GU) an einer allgemeinen Schule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ist im Kreis Olpe bis auf den Bereich des Berufskollegs Aufgabe der Städte und Gemeinden als Schulträger der allgemeinen Schulen. Die personellen Voraussetzungen hat das Land zu schaffen und in Verbindung mit der örtlichen Schulaufsicht für die Zuteilung notwendiger Sonderpädagogen zu sorgen.

Auf der Basis der bestehenden Regelungen und bei vorliegendem Elternwillen entscheidet die Schulaufsicht unter Beteiligung der örtlichen Schulleitung, nach Anhörung der Schulkonferenz und mit Zustimmung des Schulträgers jeweils im Einzelfall im Sinne der bestmöglichen Förderung des behinderten Kindes. Kommt es zu einer Entscheidung für den GU, hat dies natürlich zur Konsequenz, dass entsprechendes pädagogisches Fachpersonal bereitgestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist auch davon auszugehen, dass es nicht zu einer über den Bedarf hinausgehenden Ausweitung von Plätzen an Förderschulen kommen wird und freie Ressourcen der Förderschulen zugunsten einer inklusiven Beschulung genutzt werden können.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben die Eltern im Kreis Olpe eine echte Wahlmöglichkeit bezüglich des Förderortes. Alle Förderortentscheidungen werden gemäß dem Elternwunsch gefällt.

Hinsichtlich der neuen Aufgaben in Organisation und pädagogischer Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung werden bereits aktuell Fortbildungen für Schulleiter durchgeführt. Zukünftig sind gemeinsame Dienstbesprechungen und Fortbildungen der Lehrerinnen und Lehrer beider Professionen zeitnah geplant.

In der Sekundarstufe I stehen bereits jetzt zielgleich zu fördernden Kindern alle Schulformen offen. Dies wird in der Praxis bereits umgesetzt.

Gemäß der aktuellen rechtlichen Vorgaben findet die ziel differente Förderung ausschließlich in integrativen Lerngruppen statt. Auf Grund der bisher geringen Schülerzahlen werden diese im Kreis Olpe in den Hauptschulen eingerichtet. Zukünftig steht es den Schulträgern frei auch andere Schulformen hierfür zu benennen. Bei steigenden Schülerzahlen ist dies eine logische Folge. In anderen Regionen des Landes NRW / der Bezirksregierung Arnsberg ist dies inzwischen Praxis.

Grundsätzlich zuständig für die geforderte Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen in den Schulen z.B. für den Aufgabenbereich Schulsozialarbeit und Schulpsychologie ist das Land und nicht der örtliche Träger der Jugendhilfe. Dem hat das Land auch Rechnung getragen. Für die Schulen im Kreis Olpe arbeiten 2 Schulpsychologinnen im Landesdienst. Durch entsprechenden Erlass des Schulministeriums NW vom 25.04.2008 ist allen Schulen die Möglichkeit eröffnet worden, Schulsozialarbeiterstellen unter Anrechnung auf die Lehrerstellen einzurichten. Insofern hat das Land auch die Schulsozialarbeit als Regelaufgabe der Schule anerkannt. An den Hauptschulen in der Trägerschaft der Städte und Gemeinden, an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und geistige Entwicklung und am Berufskolleg, beide in der Trägerschaft des Kreises Olpe, wird Schulsozialarbeit bereits in der Verantwortung der Schule bei Finanzierung des Landes über Lehrerstellen durchgeführt. Konsequenterweise hat der Kreistag mit dieser Begründung am 13.12.2010 beschlossen, die Finanzierung der Schulsozialarbeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 einzustellen (vgl. KT-Vorlage Drucks.-Nr.: 227/2010 2. Ergänzung). Der Kreis Olpe als Schulträger der Geschwister-Scholl-Schule finanziert (unter Kostenbeteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein) eine 0,5 Stelle Schulsozialarbeit an dieser Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung.

Die Leistungen des Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträgers beziehen sich auch in diesem Zusammenhang immer auf den individuellen Hilfeanspruch des Einzelnen nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches, sei es als finanzielle Leistung oder als Unterstützung z.B. durch Integrationshelfer.

Der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten ist in NRW im Schulgesetz bzw. in der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) geregelt. Nach § 4 SchfkVO übernimmt der Schulträger der besuchten Schule die Schülerfahrkosten unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (sog. Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren. Für den Gemeinsamen Unterricht bedeutet dies, dass

der jeweilige Schulträger der aufnehmenden allgemeinen Schule die Schülerfahrkosten zu tragen hat. Bestehende Unklarheiten sind in der Einzelfallregelung zum GU zu klären. Einer weitergehenden Regelung im Rahmen eines Inklusionsplanes bedarf es nicht.

Dem Wunsch der Antragsteller nach aktiver und zielgerichteter Information aller Beteiligten und der Bevölkerung soll entsprochen werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

| Haushalts-<br>position | Nr. | Bezeichnung |
|------------------------|-----|-------------|
| Produkt                |     |             |
| Konto                  |     |             |

| Ergebnisplan | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|--------------|------|------|------|------|
| Aufwand      |      |      |      |      |
| Ertrag       |      |      |      |      |

| Investitions-<br>maßnahmen | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|----------------------------|------|------|------|------|
| Einzahlung                 |      |      |      |      |
| Auszahlung                 |      |      |      |      |

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung  
 Deckungsvorschlag  
 ja bei Produkt  
 teilweise bei Produkt  
 nein

#### Erläuterungen:

Das Ausmaß der finanziellen Zusatzbelastungen für die Kommunen ist derzeit schwer abschätzbar. Sie betreffen in erster Linie die Schulträger der allgemeinen Schulen. Nennenswerte zusätzliche Belastungen für den Kreis Olpe als Schulträger werden sich aller Voraussicht nach nicht ergeben.